EICHKATER – Baum & Umwelt
Max Backoff, M.Sc.
Blumenwerderstraße 6, 16225 Eberswalde
Tel: 0157 - 77 838 444; Mail: info@eichkater.org

Artenschutzfachliche Begutachtung

Untersuchung auf das Vorkommen von geschützten Tierarten (Vögel und Zauneidechsen) und Potentialanalyse (Strukturen), sowie Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Artengruppen Fledermäuse und Amphibien (Potentialanalyse)

Bebauungsplans Nr. 1 “Storchenhof Blumenow” in 16798 Fürstenberg (Havel)

Auftraggeber	**Auftragnehmer**
Storchenhof v. Schönfels / v. Ludowig GbR Bredereicher Straße 17 16798 Fürstenberg/Havel	Eichkater – Baum & Umwelt Max Backoff, M.Sc. Blumenwerderstraße 6 16225 Eberswalde

Eberswalde, den 22. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung ..... - 2 -

2 Rechtliche Grundlagen ..... - 3 -

3 Vorhabensbedingte Wirkfaktoren ..... - 5 -

4 Methodik ..... - 5 -

4.1 Zauneidechsenerfassung ..... - 6 -

4.2 Brutvogelkartierung ..... - 6 -

4.3 Potentialanalyse Fledermäuse ..... - 7 -

4.4 Potentialanalyse Amphibien ..... - 7 -

4.5 Strukturkartierung ..... - 7 -

5 Ergebnisse und Bewertung ..... - 7 -

5.1 Strukturkartierung ..... - 7 -

5.2 Avifauna ..... - 8 -

5.3 Zauneidechse ..... - 10 -

5.4 Fledermäuse ..... - 11 -

5.5 Amphibien ..... - 11 -

6 Maßnahmen ..... - 11 -

6.1 Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen ..... - 11 -

6.2 Kompensationsmaßnahmen ..... - 13 -

7 Stellungnahme ..... - 13 -

Literatur und Datengrundlagen ..... - 15 -

Anhang ..... - 16 -

Anhang I: Strukturkartierung - Übersichtskarte ..... - 16 -

Anhang II: Ergebnisse der Revierkartierung (Avifauna) ..... - 16 -

Anhang III: Ergebnisse der Erfassung von Zauneidechsen ..... - 16 -

Anhang VI: Fotodokumentation ..... - 16 -

1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Das Planungskonzept "Storchenhof Blumenow" sieht die Errichtung eines Ferienhausgebietes vor. Geplant sind 6 Schäferkarren als Ferienhäuser mit einer Grundfläche von ca. 20 m2 jeweils und einer Gebäudehöhe von 4 m, sowie ein Saunaschäferkarren. Da das Projekt nur eine Erweiterung der in den Gebäuden bestehenden Ferienwohnungen (Ensemble aus drei historischen Wohn- und Wirtschaftsbauten) ist, befindet sich die-Rezeption im Hauptgebäude in der Bredereicher Str. 20, 16798 Fürstenberg/Havel. Im Norden des Gebietes soll eine Zufahrt zu dem Ferienhausgebiet mit 6 PKW-Stellplätzen, wovon einer behindertengerecht ist, errichtet werden.

Vorgesehen ist die Erschließung für Elektrizität, Trink- und Schmutzwasser und WLAN. Das Plangebiet umfasst Flächen der Flurstücke 8/1 (tlw.), 8/4 (tlw.), 9 (tlw.), 10 (tlw.),105 (tlw.) und 107 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Blumenow sowie die Flurstücke 120 und 143 der Flur 2 der Gemarkung Blumenow und hat eine Größe von rund 1,88 ha. Der nördliche Teil des Grundstücks liegt am Rand des Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ (Gebietsnummer 2844-601, Gebietsnummer (intern) 2191).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zudem in der Nähe von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete). Erhaltungsziele und der Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten sind durch die Planung jedoch nicht betroffen.

Für die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) aus nationalen und europäischen Verordnungen und Richtlinien (Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Europäische Artenschutzverordnung (EU-ArtSchV), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL)) gelten die Vorschriften zum Artenschutz des § 44 BNatSchG. Zudem können per Rechtsverordnung weitere Arten unter besonderen Schutz gestellt werden (§ 54 Abs. 1).

Die Regelungen des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Sofern das durch die Bauleitplanung ermöglichte Vorhaben die Voraussetzungen eines der Verbote des § 44 Abs. 1 oder 2 BNatSchG erfüllt und das Eintreten dieser verbotenen Beeinträchtigungen nicht durch geeignete Schutz-, Verhinderungs- und Vorbeugemaßnahmen vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), bedarf es für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans der Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

In der vorliegenden artenschutzfachlichen Begutachtung werden die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, im Hinblick auf eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Der Untersuchungsrahmen wurde an gängigen methodischen Standards (siehe Kap. 2 Methodik) orientiert. Folgende Artengruppen / Schutzgüter wurden untersucht:

- Vögel (*Aves*)
- Fledermäuse (*Microcheoptera*), Potentialanalyse
- Reptilien (Zauneidechse, *Lancerta agilis*)
- Amphibien (*Amphibia*), Potentialanalyse
- Bioptop bzw. Strukturerfassung

Auf Grundlage der Befunde waren Maßnahmen abzuleiten, um die Erfüllung von Verbotstatbestände nach §44, Abs.1 BNatschG zur vermeiden und unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren bzw. zu diskutieren, ob die bestehende Kompensationsplanung als zureichend anzusehend ist.

Der/die Auftraggeber(in) Storchenhof v. Schönfels / v. Ludowig, vertreten durch Herr von Schönfels, beauftragte den Sachverständigen Max Backoff mit der Erstellung dieser Dokumentation.

Die Erarbeitung der Dokumentation und die Geländerarbeiten wurden selbstständig durch den freien Gutachter (Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung, M.Sc. Regionalentwicklung & Naturschutz und Sachverständiger für Baumhabitatstrukturen) Max Backoff (Blumenwerderstraße 6, 16225 Eberswalde) durchgeführt.
Die folgende Dokumentation umfasst die Darstellung der Ergebnisse aus angewandten Methoden, die Auswertung und Interpretation dieser und daraus resultierende Handlungsempfehlungen.

Die Anwendung der Methoden und entsprechende Auswertung sind an den Gegenstand der Untersuchungen gebunden und nicht auf andere Untersuchungsflächen übertragbar. Die vorliegende artenschutzfachliche Begutachtung ist unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet.

Eberswalde, den 22.11.2021

Ort, Datum | Unterschrift

2 Rechtliche Grundlagen

Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgen- dermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit dem **Absatz 5** werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbots- bestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind

1. liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbarsind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (B-Pläne nach § 30 BauGB, während Planaufstellung nach § 33 BauGB, im Innenbereich nach § 34 BauGB) nicht für nur national streng geschützte Arten, es sei denn, sie sind in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt. Eine solche Rechtsverordnung liegt noch nicht vor. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag sind daher die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten im Hinblick auf die Umsetzung des Bebauungsplans zu prüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-rechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein.

Da § 44 BNatSchG kein Planungsverbot begründet, bedürfen die Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Dagegen sind jedoch die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Im Rahmen der Beantragung einer Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss in diesem Fall nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Bei allen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z. B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten), die in § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht genannt sind, finden die artenschutzrechtlichen Verbote prinzipiell uneingeschränkt Anwendung.

3 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bei einer Umsetzung der Bebauungsplanung beschrieben, die generell relevante Beeinträchtigungen und Störungen von arten- schutzrechtlich relevanten Arten verursachen können.

Flächeninanspruchnahme
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen durch die geplanten Nutzungsänderungen. Diese bedeuten insbesondere eine Überbauung bzw. Teiversiegelung, aber auch die Anlage von Grünflächen, die andere Habitatstrukturen aufweisen als die gegenwärtig vorhandenen.
Die Flächeninanspruchnahmen können zu einem direkten Verlust oder zu einem Funktionsverlust von Habitaten geschützter Arten führen. Es können z. B. Fledermausquartiere, Reviere oder Brutplätze von Vögeln oder Reptilienhabitate verloren gehen.

Individuenverluste
Im Zuge der Baufeldräumung kann es bei einer Inanspruchnahme von Lebensstätten zu baubedingten Individuenverlusten kommen. Zum Beispiel ist bei einer Zerstörung besetzter Nester mit einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung von Eiern zu rechnen. Durch Erdarbeiten könnten weiterhin adulte Individuen oder Gelege von Zauneidechsen getötet bzw. zerstört werden.

Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung
Unter dem Wirkprozess Barrierewirkungen/Zerschneidungen werden die baubedingten und anlagebedingten Trennungen von (Teil-)Lebensräumen und Zerschneidung von Verbundstrukturen zusammengefasst, aus denen Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren können. Aufgrund der Ausdehnung und Lage des B-Plangebiets sind für die artenschutzrechtlich relevanten, nachgewiesenen Tierarten keine nachhaltigen Beeinträchtigungen etwa in Form einer genetischen Verarmung oder Verhinderung einer Ausbreitung von Arten zu erwarten.

Lärmimmissionen und optische Störungen
Visuelle und akustische Störreize durch Bau und Betrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung empfindlicher Tierarten führen. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Des Weiteren wird eine Scheuchwirkung auf Tiere auch durch Baufahrzeuge und -maschinen ausgelöst.
Grundsätzlich ist beim Vorkommen störungsempfindlicher Arten eine Meidung des Geländes zu erwarten. Dadurch kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen; besonders störungsempfindliche Arten werden verdrängt.

4 Methodik

Als Untersuchungsumfang wurden je 5 Begehungen (Artengruppen Vögel und Reptilien bzw. Zauneidechse) zwischen April und Juli mit einem Abstand von ca. 1 bis 2 Wochen zwischen den Erfassungsdurchgängen für erforderlich gehalten und durchgeführt. Die Erfassung planungsrelevanter Strukturen und potentiell vorkommender geschützter Arten erfolgte nach gängigen Methodenstandards. Eine weitere Tagesbegehungen erfolgten für die Erfassung von planungsrelevanten Strukturen. Eine Übersicht über die Begehungstermine ist in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) dargestellt.

Die Dokumentation der Begehungen erfolgte in Form von Geländekarten mit akkumulierten Daten (siehe Anhang). Die Ergebnisdarstellung ist Kap. 3 zu entnehmen.

Tabelle 1: Erfassungstermine nach Artengruppe / Gegenstand der Untersuchung im Zeitraum April bis Juli 2021.

Artengruppe / Gegenstand der Untersuchung	Datum	Erfassungsdauer (h)	Witterung
Brutvögel	20.04.2021	2	5-7°C, wechselhaft bewölkt
Brutvögel	10.05.2021	2	14-18°C, sonnig
Brutvögel	25.05.2021	2	16-18°C, sonnig
Brutvögel	01.06.2021	2	15-17°C, leicht bewölkt
Brutvögel	08.06.2021	2	16-17°C, leicht bewölkt
Zauneidechse	10.05.2021	2	18-21°C, sonnig
Zauneidechse	25.05.2021	2	20-23°C, sonnig
Zauneidechse	01.06.2021	2	21-24°C, sonnig
Zauneidechse	08.06.2021	2	20-22°C, mäßig bis stärker bewölkt
Zauneidechse	11.07.2021	2	23-25°C, sonnig

4.1 Zauneidechsenerfassung

Die Erfassung von Zauneidechsen erfolgte im Rahmen einer Präsenzprüfung, in Anlehnung an Methodenstandards (nach BLANKE & PODLOUKY 2009). Dabei wurde die Fläche im Transekt begangen und einer visuellen Kontrolle (Sichtbeobachtungen) unterzogen. Saum- bzw. Randstrukturen wurden wiederholt und gezielt aufgesucht und visuell kontrolliert (gezieltes Absuchen geeigneter Strukturen). Die Erfassung erfolgte bei geeigneter Witterung, also an sonnigen, warmen und niederschlagsfreien Frühjahrs- bzw. Sommertagen in den Monaten Mai und Juni. Die Begehungen erfolgten für jeweils 1-2 Stunden außerhalb der Mittagshitze bei ca. 20-30°C.

4.2 Brutvogelkartierung

Zur Abbildung des avifaunistischen Spektrums auf der Untersuchungsfläche, wurde eine Revierkartierung (nach SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Die Erfassung erfolgte an insgesamt 5 Terminen im Zeitraum April (1), Mai (2) und Juni (2).

Die Kartierung wurde jeweils um die Morgendämmerung, spätestens bei Sonnenaufgang und bei geeigneter Witterung (niederschlags- und nebelfrei, kein stärkerer Wind) durchgeführt und umfasste auch die Begehung von Randbereichen bzw. Erfassung im unmittelbarer Nähe der Untersuchungsfläche (Puffer ca. 50m). Erfasst wurden revieranzeigende Merkmale wie Ansitz, Gesang, Balzverhalten, Warnrufe und das Sammeln von Futter- und Nistmaterial.

Die Dokumentation der Befunde erfolgte in Tageskarten bzw. akkumulierter Bestandskarte (siehe Anhang II). Die Auswertung wurde an den Gegenstand der Untersuchung angepasst. Eine Abgrenzung von s.g. Papierrevieren erfolgte nicht. Ferner war das Ziel der Untersuchung, das Artenspektrum auf der Untersuchungsfläche und im unmittelbarer Umfeld zu erfassen und die vorhabensbezogene Planungsrelevanz zu ermitteln.

4.3 Potentialanalyse Fledermäuse

Es war zu prüfen, ob auf der Untersuchungsfläche Arten der Artengruppe Fledermäuse (*Microchiroptera*) vorkommen bzw. das Besiedlungspotential zu ermitteln. Eine Potentialanalyse wurde als ausreichend erachtet: Dabei wurden insbesondere die Gehölze auf der Untersuchungsfläche und im Randbereich auf das Vorhandensein relevanter Kleinstrukturen wie Höhlungen oder Spalten hin untersucht. Eine systematische detektorgestützte Quartiersuche oder Quartiertelemetrie ist nicht erfolgt.

4.4 Potentialanalyse Amphibien

Es war zu prüfen, ob auf der Untersuchungsfläche Arten der Artengruppe Amphibien (*Amphibia*) vorkommen bzw. das Besiedlungspotential zu ermitteln. Eine Potentialanalyse wurde als ausreichend erachtet, da eine Beeinträchtigung des im Norden des Untersuchungsgebiet liegendem Gewässer bzw. des unmittelbaren Gewässerumfeld nicht absehbar ist. Eine systematische Erfassung durch Verhör, Laichballensuche oder den Einsatz von Reusen erfolgte nicht.

4.5 Strukturkartierung

Zur Abwägung allgemeiner Flächenpotentiale wurden Kleinstrukturen und die grobe Beschaffenheit der Biotope im UG erfasst. Da die Fläche als Sonderstandort (ehemalig als Recyclinghof / Deponie genutzt) stark anthropogen Überprägt ist und permanent andauernde Erdarbeiten, Ablagerungen von Sand, Kies etc. eine natürliche Biotopentwicklung einschränken, wurde eine Biotoptypenkartierung als nicht zielführend erachtet. Ferner waren planungsrelevante Strukturen in Hinblick auf eine Besiedelbarkeit mit den untersuchten Artengruppen zu erfassen.

5 Ergebnisse und Bewertung

5.1 Strukturkartierung

Das UG ist stark anthropogen überprägt. Im Zentrum der Planungsfläche sind in Folge von umfänglichen Erdarbeiten und Beräumung von Altlasten Fahrspuren entstanden und es lagern Sand, Kies und Steine auf großen Schüttungen. Nördlich grenzt eine Wiese trockener bis frischer Standorte an (*Arrenatherum*-Gesellschaft). Nördlich ist das UG durch den „Brennereigraben“. Das eher naturferne Gewässer war zum Zeitpunkt der Begutachtung wasserführend und unterhalten. Südlich, oberhalb der Böschung, wachsen Gras- und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte auf.

Im südlichen Teil des UG sind zwei kleinere Gehölzinseln als Strukturelement aufzuführen. Ein abgestorbener Altbaum (Habitatbaum) stockt im Zentrum des UG. Die Fläche ist ansonsten frei von Gehölzen.

Außerhalb des UG (nordwestlich) und zentral im UG (an Gehölzinsel) lagern Steinschüttungen (Granit bzw. Feldstein). Weiterhin ist der Anteil an Rohbodenflächen bzw. Flächen mit karger Vegetation relativ hoch (baubedingt). Diese können als wertgebend für das Besiedlungspotential mit Zauneidechsen (Lancerta agilis) angesehen werden.

Das UG ist insgesamt als strukturarm zu beschreiben. Im Zuge der Umgestaltung ist die Anlage von ausgedehnten Grünflächen (Gartennutzung) geplant, sodass hier von einer Flächenaufwertung im Sinne der Diversifizierung auszugehen ist. Die aufgenommenen Strukturen sind in einer Übersichtskarte in Anhang I dargestellt.

5.2 Avifauna

Im Untersuchungsgebiet und im erweiterten Umfeld konnten insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen werden. Der überwiegende Teil der Nachweise erfolgte im östlich angrenzenden Waldbestand (Außerhalb des UG). Die dort nachgewiesenen Arten spiegeln eine typische Lebensgemeinschaft mischwaldartiger Biozönosen wieder. Dominant

Im UG selbst wurden Reviere von 7 der insgesamt 22 nachgewiesenen Vogelarten festgestellt. Dominant sind dabei höhlen- und gebäudebrütende Arten. Alle erfassten Arten sind in nachfolgender Tabelle (Tab.1) dargestellt.

Die gebäudebrütenden Arten treten im UG vornehmlich als Nahrungsgäste aus. Insbesondere die Rauch- (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalben *(Delichon urbica)*, der Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochruros)* und der Haussperling (*Passer domesticus)* sind als Gebäudebrüter an den angrenzenden Gebäudekomplex bzw. Nebengebäude gebunden und brüten dort artspezifisch einzeln oder in Kolonien. Für *P. domesticus* wurde eine Brutnachweis im Habitatbaum (abgestorbene Eiche, siehe Anhang I) geführt.

Tab. 1: Gesamtartenliste erfasster Vogelarten auf der Untersuchungsfläche und im unmittelbaren Umfeld.

Artname (dt.)	**Artname (lat.)**	**Abkz.**	**Schutzstatus**				**Revieran-zahl**	**Gilde**
			RL D	RL BB	SG	VSRL		
Amsel	*Turdus merula*	A	-	-	-	-	3 (A)	F
Bachstelze	***Motacilla alba***	**Ba**	**-**	**-**	**-**	**-**	**1 (N)**	**G/H**
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Bm	-	-	-	-	2 (A)	H
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	Hä	3	3	-	-	3 (A)	F
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	-	-	-	-	2 (A)	F
Buntspecht	*Dendrocopos major*	BS	-	-	-	-	1 (A)	H
Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	-	-	-	-	Ng (A)	H
Hausrotschwanz	***Phoenicurus ochruros***	**Hr**	**-**	**-**	**-**	**-**	**3 (Bv)**	**G**
Haussperling	***Passer domesticus***	**H**	**-**	**-**	**-**	**-**	**4-5 (Bv)**	**G/H**
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg	-	-	-	-	1 (A)	F
Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	-	-	-	-	2 (A)	H
Kohlmeise	*Parus major*	K	-	-	-	-	3 (A)	H
Mehlschwalbe	***Delichon urbica***	**M**	**3**	**-**	**-**	**-**	**K**	**G**
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atreicapilla*	Mg	-	-	-	-	1 (A)	F
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	**Rs**	**3**	**V**	**-**	**-**	**K**	**G**
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	-	-	-	-	2 (A)	F
Star	***Sturnus vulgaris***	**S**	**3**	**-**	**-**	**-**	**1 (Bv)**	**H**
Wacholderdrossel	*Turdus püilaris*	Wd	-	-	-	-	1 (A)	F
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	Wb	-	-	-	-	2 (A)	H
Weißstorch	***Ciconia ciconia***	**Ws**	**V**	**3**	**-**	**-**	**1 (Bv)**	**F**
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	-	-	-	-	2 (A)	F
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	-	-	-	-	2 (A)	F

RL D: Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015)
RL B: Rote Liste Brandenburg (LfU 2019)
Gefährdungskategorien:
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, III = Neozoen, * = ungefährdet

SG: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. nach BArtSchV Anlage 1 Spalte 3 A = Art des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, 3 = Art der Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV

VSRL: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Status: Bv = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast , A = Außerhalb UG , K = Kolonie

H = Höhlenbrüter, F = Freibrüter, G = Gebäudebrüter

Nachfolgend werden die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna diskutiert. Die Betrachtung erfolgt dabei nach Gilden bzw. im Einzelfall Arten- bzw. Artengruppen.

Höhlenbrüter

Unter höhlenbrütenden Vögeln werden hier solche Arten gefasst, die auf Grund ihrer individuellen Brutbiologie auf das Vorhandensein geeigneter Baumhöhlen angewiesen sind. Dies betrifft im näheren Umfeld des UG insgesamt 7 Arten.

Auf Grund der strukturellen Ausstattung des UG (siehe Kap. 5.1), ist nicht mit unmittelbaren Beeinträchtigungen oder einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen. Die erfassten höhlenbrütenden Arten sind überwiegend an den angrenzenden Mischwald gebunden, der durch die vorhabensbedingten Wirkfaktoren nur einer geringfügigen Beeinträchtigung unterliegt. Anlagen- oder betriebsbedingte Störungen beschränken sich auf die Bauphase (Lärmemission) und auf Störungen (Scheuchwirkung) durch Erhohlungssuchende, die das Waldstück in erhöhtem Maße frequentieren könnten. Besonders störungsanfällige Arten konnten im UG oder dem erweiterten Umfeld nicht festgestellt werden.

Der Habitatbaum weist jedoch geeignete Quartiere für den Besatz mit höhlenbrütenden Vogelarten auf, bzw. war im Jahr der Erfassung mit den Arten *P. domesticus* und *S. vulgaris* besetzt. Nach Aussagen des Auftraggebers ist eine Entfernung des betreffenden Baums nicht geplant. Im Falle einer Fällung ist das Besiedlungspotential und die aktuelle Besatzsituation zu berücksichtigen und der Baum unmittelbar vor Fällung daraufhin zu kontrollieren. Eine Vermeidung artenschutzfachlicher Konflikte für die Artengruppe Aves kann durch eine Bauzeitenregulierung (V_A 1) erreicht werden.

Freibrüter

Für die insgesamt 10 erfassten Arten freibrütender Vögel, also solcher die ihre Nester in Baumkronen oder Strauchschicht anlegen, ist das Besiedlungspotential als gering einzuschätzen. Unmittelbar im UG konnten 2 Gehölzgruppen erfasst werden, die sich für den Besatz mit freibrütenden Vogelarten eignen (siehe Kap. 5.1). Nester wurden hier nicht festgestellt. Die Gehölzgruppen sind weder anlagen- noch betriebsbedingt von einer Beeinträchtigung betroffen bzw. sollen nicht gerodet werden. Im Falle von sich ändernder Planung bzw. zukünftig geplanter Entfernung von Gehölzen, ist die Bauzeitenregulierung (V_A 1) zu berücksichtigen, um eine Erfüllung von Zugriffsverboten nach §44 BNatSchG auszuschließen bzw. zu vermeiden.

Bodenbrüter

Im Untersuchungsgebiet konnten keine bodenbrütenden Vogelarten festgestellt werden. Größere Teile der Fläche sind von Rohboden dominiert bzw. unterlagen zum Zeitpunkt der Begutachtung umfänglichen Erdarbeiten, sowie Mahd (Vegetationsbereiche). Durch die geplante Anlage von Grünflächen und Gärten, sowie eine Nutzungsauflassung von Wiesen in den Randbereichen des UG, ist hier eine Erhöhung des Besiedlungspotentials anzunehmen.

Gebäudebrüter

Im UG wurden insgesamt 5 gebäudebrütende Vogelarten festgestellt. Neben einzelnen Brutplätzen für den Hausrotschwanz (*P. ochruros*) und die Bachstelze (*M. alba*), sind insbesondere die koloniebrütenden Arten Rauch- und Mehlschwalbe *(H. rustica bzw. D. urbica),* sowie Haussperling *(P. domesticus),* die im UG in größerer Zahl vorkommen, zu berücksichtigen. Die Prüfung der Gebäude war nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Die betreffenden Arten – mit Ausnahme von *P. domesticus*, mit Brutplätzen im Habitatbaum (siehe Kap. 5.1) – nutzen das UG vorrangig als Nahrungsfläche bzw. zur Gewinnung von Nistmaterial (*H. rustica* und *D. urbica*). Zur Vermeidung artenschutzfachlicher Konflikte wird eine umfängliche Prüfung des Gebäudes – im Zusammenhang mit Maßnahmen der Gebäudesanierung – empfohlen (V_A 5).

Weißstorch (Ciconia ciconia)

Auf dem südlich des UG angrenzenden Gebäudekomplex befindet sich ein Horst des Weißstorch (*C. ciconia*). Der Horst war zum Zeitpunkt der Begutachtung aktiv und wurde bebrütet. Individuen der Art konnten mehrfach bei der Nahrungssuche auf den Flächen des UG beobachet werden. Die Art gilt als störungsunempfindlich (Kulturfolger), sodass anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht absehbar sind. Eine Veränderung der Gestalt aktuell genutzter Nahrungsflächen erfolgt bei derzeitiger Planung nur in geringem Maße. Die feuchten bis nassen Standorte, die in diesem Zusammenhang ein besonders hohes Potential aufweisen, bleiben von der Planung weitestgehend unberührt. Angrenzde Grünflächen bzw. im erweiterten Umfeld des UG gelegene bieten zudem ausreichend Potential als Nahrungsflächen.

5.3 Zauneidechse

Bei den Begehungen im Rahmen dieser Untersuchung konnten einzelne Individuen der Art (*L. agilis*) im Randbereich bzw. auf angrenzenden Flächen festgestellt werden.

Die Fläche ist für eine Besiedlung mit Zauneidechsen gut geeignet. Großflächige Bereiche mit karger Vegetation bieten Nahrungsflächen. In den Randbereichen sind ruderale Gras- und Staudenfluren vorhanden, die als Verstecke fungieren könnten. Die Zauneidechse ist auf heterogen beschaffene Flächen mit Bereichen karger und hochwüchsiger Vegetation, sowie vorhandene Kleinstrukturen wie Lesestein- und Reisighaufen, Baumstubben, Sandhügel oder offene Sandflächen für die Eiablage angewiesen (BfN 2000, BLANKE, I. & PODLOUCKY).

Eine zukünftige Besiedlung des UG wird deshalb als höchstwahrscheinlich angesehen. Unter Berücksichtigung der andauernden Erdarbeiten und damit einhergehender Veränderungen der Struktur des UG, ist der Befund zu relativieren. Die damit einhergehenden Störungen können unter Umständen zu einem ausbleiben der Besiedlung geführt haben. Auf Grundlage der Befunde ist keine abschließende Bewertung des Zustandes und der Verbreitung der Population zu treffen.

Auf Grund des hohen Flächenpotentials ist jedoch davon auszugehen, dass sich im UG - bei ausbleibender Störung - eine stabile Population etabliert. Für *L. agilis* relevante Kleinstrukturen wie die Steinablagerungen / -Schüttungen sind deshalb im UG zu belassen (V_A 4). Weiterhin wird empfohlen grobe Erarbeiten im Winterhalbjahr 2021/2022 abzuschließen (Beräumung von Sand- und Kiesmieten) und in folgenden Bauabschnitten zu bearbeitenden Flächen durch Reptilienschutzzäune Maßnahmen vom UG zu separieren, um eine Besiedlung im kommenden Frühjahr und in der Folge Beeinträchtigungen der Art (Individuenverluste) zu vermeiden (V_A 3). Auf zu bebauenden Flächen oder solchen in denen in erheblichem Maße Erdarbeiten geplant sind (zB. zur Schaffung von Grünflächen) ist nach erfolgter Maßnahme V_A 3 eine Besatzkontrolle im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V_A 6) durchzuführen, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszuschließen. Weiterhin wird eine Erhöhung des Besiedlungspotentials durch Anreicherung mit geeigneten Kleinstrukturen empfohlen (CEF 1).

5.4 Fledermäuse

Eine systematische Erfassung vorkommender Arten der Artengruppe Fledermäuse (*Microcheoptera)* erfolgte nicht. Ferner wurden potentielle vorhabenbezogene Konflikte auf Grundlage einer Potentialanalyse bewertet. Auf Grund der heterogenen Struktur des unmittelbaren Umfelds vom UG ist von einem erhöhten Potential als Jagdgebiet für Fledermäuse auszugehen. Die Waldrandsituation, das im UG liegende heterogene Offenland und die lineare Gewässerstruktur bieten für verschiedene Arten der Artengruppe Grundlagen für die Nutzung als Jagdgebiet.

Für einen Besatz mit Fledermäusen geeignete Quartiere konnten im UG nur partiell festgestellt werden. Der Habitatbaum mit Höhlungen im oberen Kronenbereich scheint für eine Nutzung als Sommerquartier / Tagesquartier geeignet, wobei Volumen und Ausformung der Höhlungen nicht näher untersucht wurde. Da diese jedoch mit Singvögeln bebrütet werden, ist zumindest von einer ausreichenden Dimensionierung der Höhlungen auszugehen. Weiterhin ist der Gebäudekomplex zu berücksichtigen und der angrenzende Wald zu berücksichtigen: In der mischwaldartigen Waldstruktur ist das Vorhandensein von geeigneten Höhlungen und Spaltenquartieren anzunehmen. Selbiges gilt für die unsanierten Gebäudeteile. Da diese Struktureinheiten nicht im UG liegen, fand hier keine eingehende Untersuchung statt. Im Zusammenhang mit der Gebäudesanierung sind Haupt- und Nebengebäude umfänglich auf das Vorhandensein von Fledermausvorkommen zu prüfen (V_A 5).

Aus betriebs- und anlagenbedingten Wirkfaktoren bzw. der Umgestaltung der Fläche ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Fläche in Hinblick auf die Nutzbarkeit als Jagdgebiet. Die Anlage von Grünflächen mit Gehölzpflanzunge ist ferner dazu geeignet, durch eine damit einhergehende vertikale und botanische Diversifizierung, das Flächenpotential zu erhöhen (CEF 3).

5.5 Amphibien

Der an der östlichen Grenze des UG verlaufende Brennereigraben bietet ein erhebliches Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe Amphibien. Das unmittelbare Gewässerumfeld ist geprägt von Gras- und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte. Röhrichtanteile begleiten das Gewässer (*Phragmites australis*). Das Gewässer unterliegt der Gewässerunterhaltung gemäß Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) und ist augenscheinlich als eher naturfern zu beschreiben.

Der in der Planung vorgesehene Mindestabstand der Bebauung zum Gewässer von 10m wird als zureichend bewertet. Es ist auszuschließen, dass durch Teilversiegelung oder sonstige Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der dort aufwachsenden Biotope feuchter bis nasser Standorte erfolgt. Die Errichtung von Anlagen zur Drainagierung oder eine Überbauung bzw. die Umwandlung der Flächen in nutzbare Grünflächen ist zu unterlassen.

6 Maßnahmen

Nachfolgend sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung bzw. zur Kompensation artenschutzfachlicher Konflikte empfohlen, die sich aus den Befunden der Untersuchung ergeben.

6.1 Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung (V_A) sind zu berücksichtigen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten auszuschließen. Die Beurteilung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V_A 1 - Bauzeitenregelung bei Gehölzrodungen und Erdarbeiten

Um Gelege- und Individuenverluste bei Brutvögeln und Reptilien (insbesondere Zauneidechse, *L. agilis*) zu vermeiden, sind Gehölzfällungen und -rodungen, sowie umfängliche Erdarbeiten nur außerhalb der Brutsaison, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, und/oder unter Einhaltung weiterer Vermeidungsstrategien (V_A 2 , V_A 3, V_A 6) durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch die Maßnahme wird auch die Gefahr einer Tötung von Vögeln bzw. Fledermäusen in Baumquartieren bzw. Zauneidechsen bei Erdarbeiten minimiert bzw. vermieden.

V_A 2 - Kontrolle zu fällender Bäume auf Fledermausbesatz

Um Tötungen von Tieren durch Baumfällungen zu vermeiden, sind die Bäume vor der Fällung durch einen Fledermausexperten auf Besatz von Fledermäusen zu untersuchen. Die konfliktärmste Zeit ist September/Oktober. In dieser Zeit sind die Wochenstuben bereits aufgelöst und die Tiere befinden sich noch nicht in Winterruhe. Ist eine Quartiereignung vorhanden und die Baumhöhlen bei der Kontrolle nicht besetzt, können die Öffnungen verschlossen und die Bäume in den Wintermonaten gefällt werden (s. V_A 1). Bei Temperaturen unter 10°C sollte abgewartet werden. Ist dies nicht möglich oder kann ein Besatz nicht ausgeschlossen werden (z. B. aufgrund nicht vollständig einsehbarer Baumhöhle), ist die Fällung fledermausverträglich unter Beisein eines Fledermausspezialisten durchzuführen, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen in Höhlen unentdeckt verbliebene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

V_A 3 – Reptilienschutz bei Erdarbeiten

Es ist sicherzustellen, dass auf den potentiell mit Zauneidechsen besetzten Flächen keine Individuenverluste durch baubedingte Faktoren erfolgen. Nach Beräumung der vorhandenen Sand- bzw. Kiesmieten im Winterhalbjahr, sind zu überbauende Bereiche oder solche in denen in erheblichem Maße Erd- oder Pflanzarbeiten geplant sind, mit einem Amphibien-/Reptilien-Schutzzaun einzufrieden. Der ortsfeste Zaun (Planenzaun, Bauhöhe mindestens 50cm) sollte vor Beginn der Aktivitätsphase von *L. agilis* installiert werden) und bis zum Abschluss der Arbeiten aufrecht erhalten und gewartet werden.

V_A 4 – Erhalt von Kleinstrukturen

In Kap. 5.2 erfasste Kleinstrukturen, die im Zusammenhang mit einer Besiedlung durch Zauneidechsen stehen, sind zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Ablagerungen und Schüttungen von Steinen an der nordwestlichen und westlichen Grenze des UG.

V_A 5 - Gebäudebegutachtung

Eine artenschutzfachliche Bewertung von Eingriffen in die bestehende Bausubstanz, außerhalb der Planfläche, war nicht Gegenstand der Untersuchung. Einige der betrachteten Arten (-Gruppen) sind jedoch an bestehende Gebäudestrukturen gebunden (z.B. Rauch- und Mehlschwalbe). Aus der Potentialanalyse ergibt sich weiterhin eine potentielle Eignung für den Besatz mit Fledermäusen. Es ist deshalb umfassend zu prüfen inwieweit durch die Gebäudesanierung artenschutzfachliche Konflikte bestehen, bzw. Verbotstatbestände nach §44 des BNatSchG erfüllt sind.

V_A 6 – Ökologische Baubegleitung

Um eine ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Ausgleich von artenschutzfachlichen Beeinträchtigungen sicherzustellen, wird eine begleitende Bauüberwachung empfohlen. Dabei ist insbesondere der Umgang mit Vorkommen der Zauneidechsen und damit einhergehende Maßnahmen, wie die Errichtung von Reptilienschutzzäunen und die Besatzkontrolle auf dem damit ausgegrenzten Baufeld zu berücksichtigen. Die ökologische Baubegleitung sollte über die gesamte Bauphase in angemessenen Umfang erfolgen.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden werden die CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität aufgeführt. Sie sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Beurteilung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

CEF 1 – Anlage Kleinstrukturen

Zur Förderung der Besiedlung bzw. zum Potentialausgleich für die Artengruppen Reptilien und Amphibien, wird die Anlage geeigneter Kleinstrukturen empfohlen. Die Anlage der folgenden Habitatstrukturen wird empfohlen:

- **Anlage von Steinschüttungen**: Einbringen von je ca. 3m^3 groben Steinen (kindskopfgroß und rund, bspw. Feldsteine, Wasserbausteine oder sonstiger Granit) mit Sandbett zur Eiablage für Zauneidechsen (südexponiert) an 3 Standorten im Randbereich des UG bzw. auf trockener bis maximal frischer Vegetation im Zentrum.
- **Anlage von Reisighaufen**: Einbringen von 3 Reisighaufen oder Anlage von Benjeshecken mit grobem und mittelfeinem Astwerk (Länge ab 3-4m, Astdurchmesser 5 – 15cm) im Randbereich des UG (sonnenexponiert) bzw. nahe der Ufervegetation des Brennereigrabens.

CEF 2 – Nist- und Fledermauskästen

Bei derzeitigem Stand der Planung ist die Fällung des Habitatbaums nicht angedacht. Mittelfristig ist jedoch mit Konflikten hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu rechnen. Es wird deshalb empfohlen den perspektivisch erfolgenden Verlust von vorhandenen Höhlungen angemessen zu kompensieren. Hierbei ist eine Eignung für höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse anzunehmen. Der Ausgleich sollte im Verhältnis 1:3 (Vögel) bzw. 1:5 (Fledermäuse) erfolgen. Es wird empfohlen folgende Nist- bzw. Fledermauskästen auszubringen:

- 5 x Fledermaus Sommerquartier (z.B. Typ FSK-TB-KF Fa. Hasselfeldt, 1FF Fa. Schwegler oder vergleichbar)
- 3 x Kleinvogelnistkasten Universal Nistkasten mit 35mm Einflugloch (z.B. Typ H-35 Fa. Hasselfeldt, 2GR Fa. Schwegler oder vergleichbar)

Die Ausbringung sollte im unmittelbaren Umfeld des Habitatbaums am verbleibenden Baumbestand (Waldrand) erfolgen. Die Nistkästen sind auf einer Höhe von 4-6m, ostexponiert und die Fledermauskästen auf einer Höhe von 6-8m (süd- bis westexponiert) zu installieren. Ein freier Anflug ist zu gewährleisten.

CEF 3 – Vertikale Diversifizierung

Im Zusammenhang mit der Anlage von Grünflächen ist die Pflanzung von diverse Gehölzen geplant. Gemäß des vorliegendem Planentwurfs vom 10.11.2021 (SR Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode) sind Pflanzungen von groß- und mittelkronigen Laubbäumen, Sträuchern, Hecken und uferbegleitender Gehölzvegetation vorgesehen. Hierfür sollen überwiegend autochtone Gehölze verwendet werden. Die Planung umfänglicher Pflanzungen und damit einhergehende Aufwertung der Fläche ist aus artenschutzfachlicher Sicht zu begrüßen und kann als CEF-Maßnahme (Potentialausgleich für Fledermäuse und Vögel) bzw. allgemeine Potentialerhöhung für die betrachteten Artengruppen angesehen werden.

7 Stellungnahme

Zur Erfassung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgten im Jahr 2022 faunistische Untersuchungen der Artengruppen Brutvögel und Reptilien (Zauneidechse). Die Arten wurden hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs.

5 BNatSchG geprüft. Arten aus weiteren Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen einer Potentialanalyse betrachtet (Amphibien und Fledermäuse).

Hinsichtlich der **Brutvögel** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch Bauzeitenregelungen bei der Gehölzrodung wirksam vermieden. Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein. Zur Vermeidung des Ver- botstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) werden für die Baumhöhlenbrüter vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang durchgeführt. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Hinsichtlich der **Fledermäuse** werden baubedingte Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch eine Bauzeitenregelung bei Baumfällungen sowie durch vorherige Besatzkontrolle von Bäumen mit quartierrelevanten Strukturen wirksam vermieden. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) bei Baumfällungen kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Funktionszusammenhang vermieden werden. Damit werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Gesondert ist die Sanierung des Gebäudekomplexes zu betrachten. Die Begutachtung war nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Hinsichtlich der **Reptilien (Zauneidechse)** werden baubedingte Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch eine Abgrenzung des Baufeldes mit Reptilienschutzzaun und eine ökologische Baubegleitung (Besatzkontrolle) wirksam vermieden. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ist bei Berücksichtigung formulierter Vermeidungsstrategien (Belassen von vorhandenen Kleinstrukturen). Durch die Anlage von weiteren artspezifisch nutzbaren Kleinstrukturen wird das Flächenpotential wirksam erhöht und eine Beeinträchtigung durch Veränderungen der Vegetationsstruktur kompensiert. Damit werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Hinsichtlich der **Amphibien** sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte oder erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung des geplanten Mindestabstandes zum Gewässer und in der Folge dem Erhalt dort aufwachsender Gras- und Staudenfluren nicht absehbar. Damit werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Literatur und Datengrundlagen

BArtSchV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG) (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

BLANKE, I. & PODLOUCKY, R. (2009): Reptilien als Indikatoren in der Landschaftspflege: Erfassungsmethoden und Erkenntnisse aus Niedersachsen, S. 351. In: HACHTEL, M., SSCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Laurenti-Verlag: Bielefeld.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, C.; NILL, D.; VON HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

DIETZ, M.; Dujesiefken, D.; Kowol, T.; Reuther, J. Rieche, T.; Wurst, C. (2014): Artenschutz und Baumpflege. Haymarket Media, Braunschweig.

EU-VRL (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE. Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K.&SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA).

SVENSSON, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer – Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Anhang

Anhang I: Strukturkartierung - Übersichtskarte

Anhang II: Ergebnisse der Revierkartierung (Avifauna)

Anhang III: Ergebnisse der Erfassung von Zauneidechsen

Anhang VI: Fotodokumentation

Anhang I: Strukturkartierung - Übersichtskarte

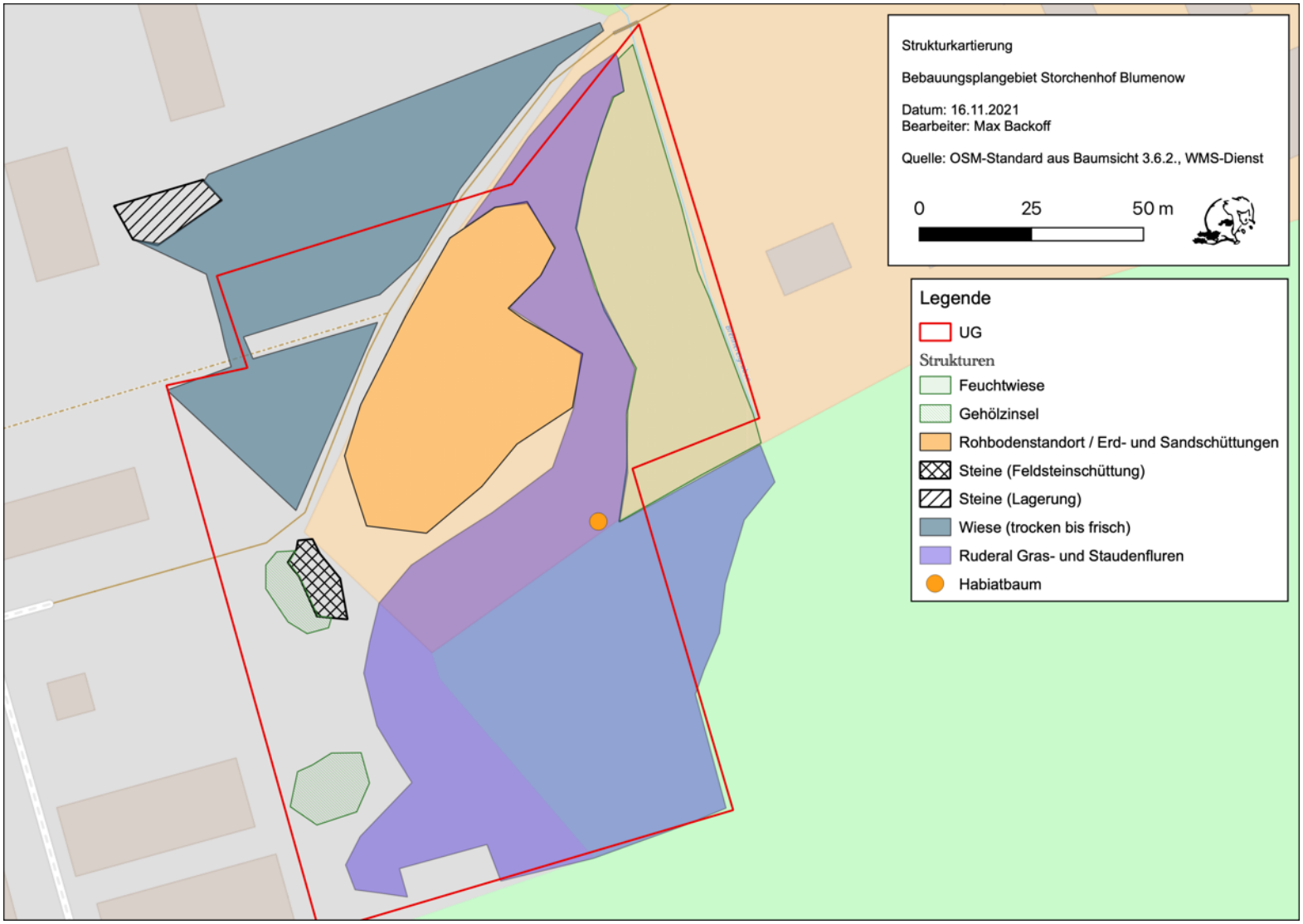

Anhang II: Ergebnisse der Revierkartierung - Avifauna

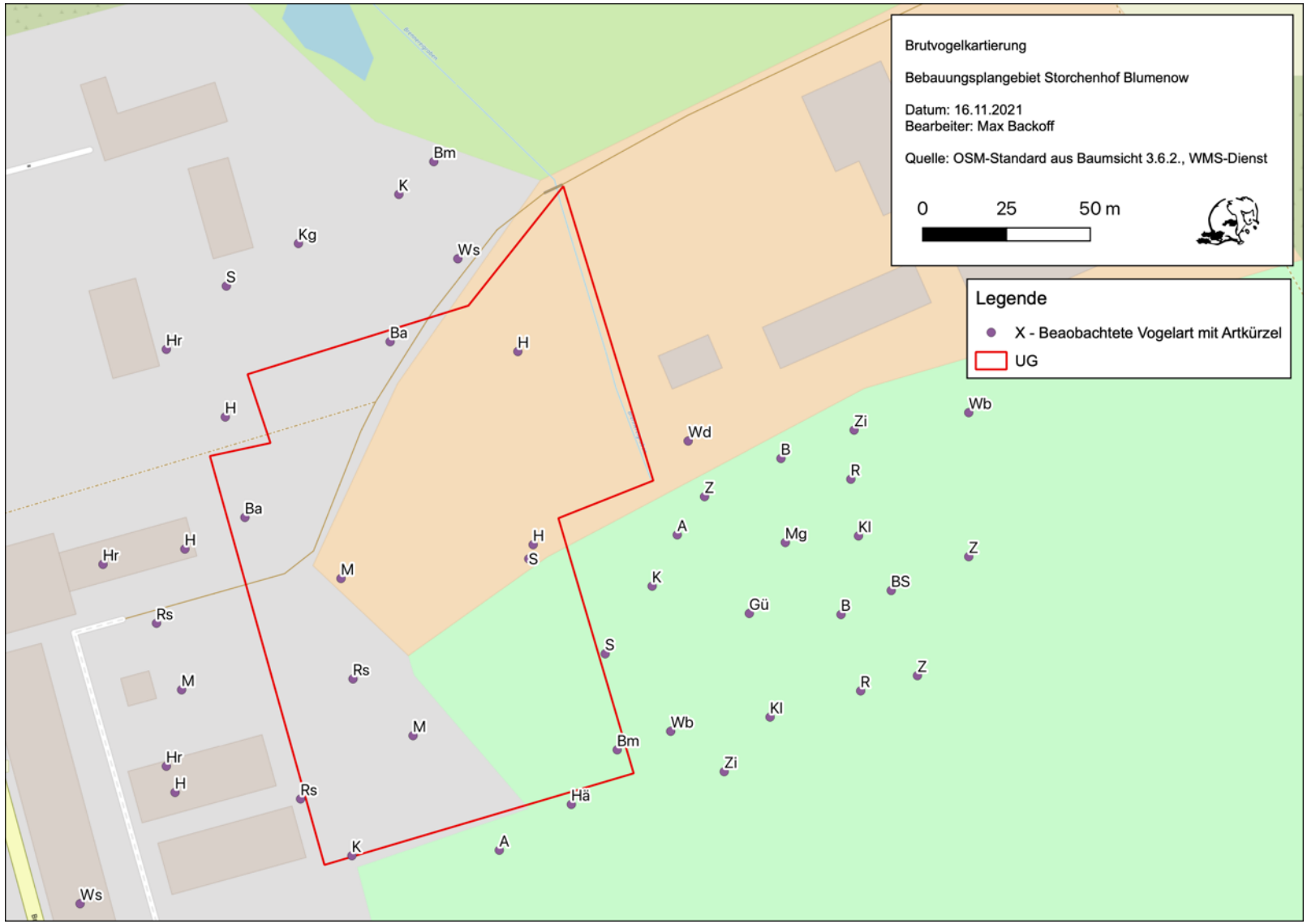

Anhang III: Ergebnisse der Erfassung von Zauneidechsen

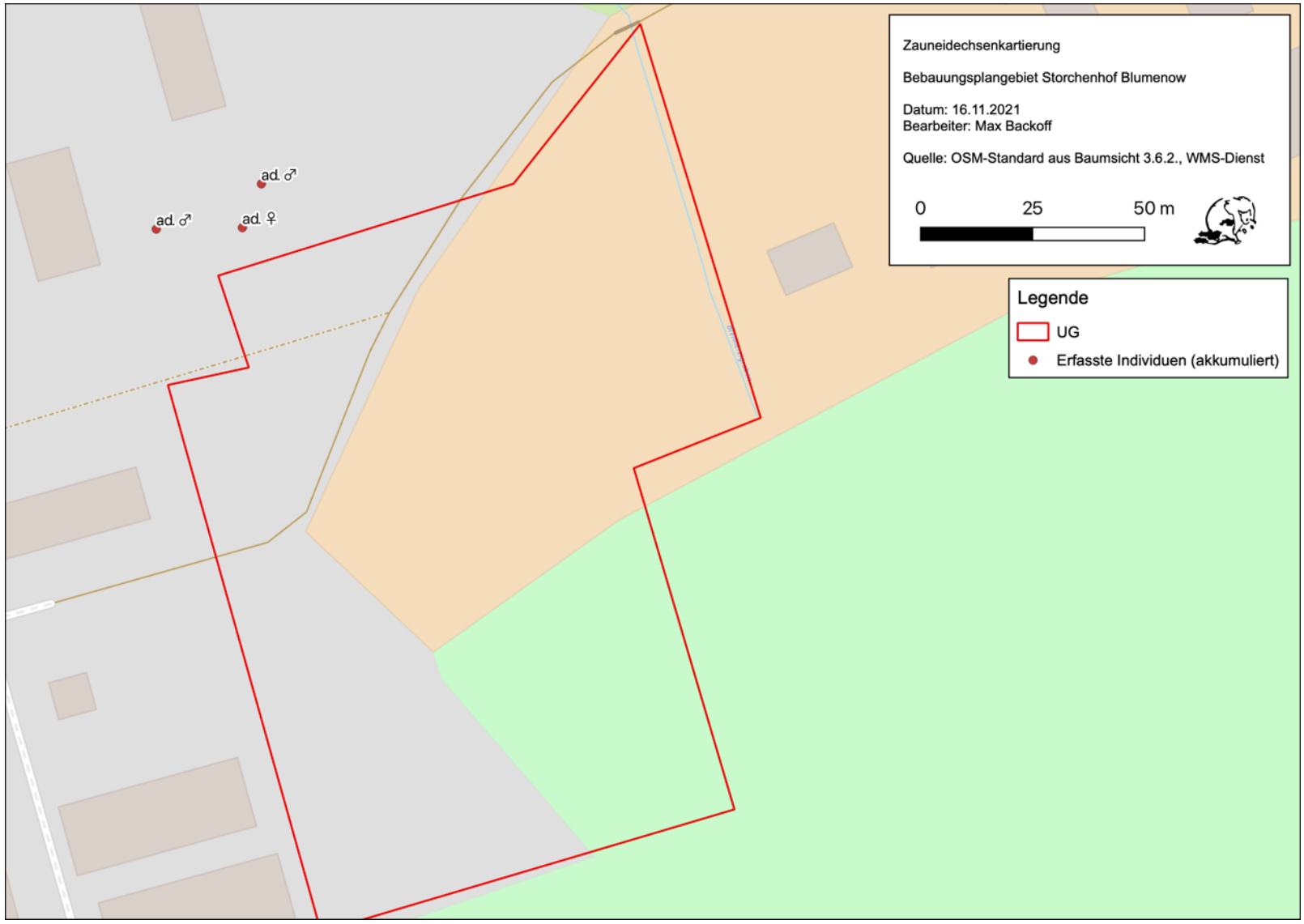

Abb.: 1 – Brennereigraben nordwestliche UG-Grenze (links); Habitatbaum (rechts).

Abb.: 2 – Gehölzgruppe mit Lesesteinhaufen (links); Erdmieten im Zentrum des UG (rechts).

Abb.: 3 – Zentrum des UG Gesamteindruck (links); Gewässerbegleitende Vegetation (rechts).

Abb.: 4 – Erdmieten im Zentrum des UG (links); Zentrum des UG und angrenzender Gebäudekomplex (rechts)